

Standeskommissionsbeschluss über Schätzung von Pistenschäden

vom 27. November 1978¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 41 Abs. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),²

beschliesst:

Art. 1³

Dieser Beschluss regelt die Schätzung von Pistenschäden in Wintersportzonen.

Zweck

Art. 2

Schäden, für die Ersatz beansprucht wird, sind vom Geschädigten* bei Beginn der Vegetation beim örtlich zuständigen Bezirksrat schriftlich anzumelden.

Schaden-
meldung

Art. 3⁴

¹Der zuständige Bezirksrat hat dafür zu sorgen, dass der Schaden in der Regel innert zehn Tagen seit Eingang der Schadenmeldung an Ort und Stelle durch die Flurkommission festgestellt wird.

Einleitung des
Schätzungs-
verfahrens

²Die Geschädigten sowie die Personen oder Vertreter der Organisationen, welche für den Schaden haftbar gemacht werden, sind zum Augenschein im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels einzuladen und anzuhören.

Art. 4⁵

¹Bei der Schätzung ist zunächst festzustellen, ob der Schaden im Zusammenhang mit der Ausübung des Skisportes entstanden ist.

Schadenfest-
stellung

²Steht fest, dass der Schaden durch die Benützung oder Offenhaltung oder durch andere Massnahmen zur Herrichtung der Piste entstanden ist, ist er unverzüglich abzuschätzen. Als Hilfsmittel für die Feststellung des Schadens sind die diesbezüg-

¹ Mit Revisionen vom 16. August 2004 und 16. September 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004. Ingress abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

⁵ Abgeändert (Abs. 1 und 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch StKB vom 16. August 2004.

lichen, jährlich vom Schweizerischen Bauernverband herausgegebenen Wegleitungen und Empfehlungen beizuziehen.

Art. 5

Entscheid Der Schätzungsentscheid ist nach Anhörung der beteiligten Parteien durch die Flurkommission zu fällen und den Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Art. 6¹

Abgeltung Der Schaden ist von den dafür haftbaren Personen oder Organisationen durch Barentschädigung abzugelten.

Art. 7²

Härtefälle ¹Führt die Schadentragung bei den betroffenen Personen oder Organisationen zu nachweisbaren finanziellen Härten, so hat sich der zuständige Bezirk angemessen an der Kostentragung zu beteiligen.

²Ein entsprechendes und begründetes Gesuch ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des Schätzungsentscheides beim örtlich zuständigen Bezirksrat einzureichen, der darüber entscheidet.

Art. 8

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Neuer Wortlaut durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004.